

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

70. Jahrgang

Mainz, den 22. August 2016

Nummer 9

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
4. 7. 2016 Ausführung der Beschränkungsanordnungen in der Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugseinrichtungen	157
8. 8. 2016 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	159
Bekanntmachungen	
28. 6. 2016 Verlust eines Dienstausweises	160
21. 7. 2016 Übersicht über ausgewählte Geschäfte in der Justiz im Jahr 2015	160
25. 7. 2016 Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst	163
3. 8. 2016 Neufassung und Neueinführung von Papier-vordrucken	163
Personalmeldungen und Stellenausschreibungen	163

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Ausführung der Beschränkungsanordnungen in der Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaften und die Justizvollzugseinrichtungen

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 4. Juli 2016 (4100 - 4 - 76)

1 Allgemeines

- 1.1 Soweit dies zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr erforderlich ist, können einer inhaftierten Person in der Untersuchungshaft Beschränkungen auferlegt werden (§ 119 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Beschränkungsanordnungen in der Untersuchungshaft trifft grundsätzlich das Gericht (§ 119 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 1 Satz 1 und 2 StPO). Auch die Ausführung der Anordnungen und die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Überwachungsfreiheit (§ 119 Abs. 4 StPO) obliegen grundsätzlich dem Gericht (§ 119 Abs. 2 Satz 1 StPO). Das Gericht kann die Ausführung wider-ruflich auf die Staatsanwaltschaft übertragen, die sich ihrerseits der Hilfe ihrer Ermittlungspersonen und der Vollzugsanstalt bedienen kann (§ 119 Abs. 2 Satz 2

StPO). Die Heranziehung der Justizvollzugseinrichtung bedarf jedoch stets einer Delegation der jeweiligen Aufgabe durch die Staatsanwaltschaft.

- 1.2 Sind einer in einer Justizvollzugseinrichtung des Geschäftsbereichs inhaftierten Person Beschränkungen in der Untersuchungshaft auferlegt und ist die Ausführung dieser Anordnungen auf eine Staatsanwaltschaft des Geschäftsbereichs übertragen, gelten für die Ausführung die nachfolgenden Regelungen.
- 1.3 Beschränkungsanordnungen auf Grundlage der Strafprozessordnung (§ 119 StPO) dienen ausschließlich zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr. Diese Zweckbindung ist bei der Ausführung der Anordnungen durch die Justizvollzugseinrichtung stets zu beachten. Unberührt bleibt die eigene Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtung für Maßnahmen nach dem Landesjustizvollzugsgesetz aus vollzuglichen Gründen. Solche Maßnahmen können neben Maßnahmen nach der Strafprozessordnung treten, wobei es insbesondere bei Maßnahmen zur Abwehr einer Fluchtgefahr zu Überschneidungen kommen kann.

2 Überwachung von Besuchen und der Telekommunikation (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO)

2.1 Die Überwachung von Besuchen und der Telekommunikation wird generell an die Justizvollzugseinrichtung delegiert.

2.2 Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall eine davon abweichende Regelung treffen. Behält sich die Staatsanwaltschaft in einer Untersuchungshaftsache die Ausführung der Überwachung

- generell vor,
- bei dem Besuch von bestimmten Personen vor,
- bei der Telekommunikation mit bestimmten Personen vor,

oder

überträgt sie diese Aufgaben auf ihre Ermittlungspersonen,

teilt sie dies der Justizvollzugseinrichtung unverzüglich mit. Diese Mitteilung kann auch im Rahmen der Besuchs- oder der Telekommunikationserlaubnis erfolgen.

3 Prüfung der Identität von Besucherinnen und Besuchern und Telekommunikationspartnerinnen und -partnern (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO) sowie von Gegenständen (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StPO)

3.1 Die Justizvollzugseinrichtung prüft, ob es sich bei den Besucherinnen und Besuchern oder Telekommunikationspartnerinnen und Telekommunikationspartnern um die in der Besuchs- oder Telekommunikationserlaubnis bezeichneten Personen handelt.

3.2 Die Justizvollzugseinrichtung prüft auch, ob es sich bei einem Gegenstand, der bei einem Besuch an die inhaftierte Person übergeben werden soll, um den in der Erlaubnis bezeichneten handelt.

3.3 Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

4 Überwachung des Schrift- und Paketverkehrs (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO)

4.1 Der Schriftverkehr wird von der Staatsanwaltschaft überwacht. Ein- und ausgehende Post sind ihr unverzüglich zuzuleiten.

4.2 Die Überwachung des Paketverkehrs wird an die Justizvollzugseinrichtung delegiert. In Paketen enthaltene Schriftstücke sind als Schriftverkehr der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

4.3 Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

5 Prüfung der Voraussetzungen der Überwachungsfreiheit (§ 119 Abs. 4 StPO)

5.1 Soweit die Überwachung von Beschränkungsanordnungen auf die Staatsanwaltschaft übertragen ist, obliegt ihr auch die Prüfung der Voraussetzungen der Überwachungsfreiheit des mündlichen und schriftlichen Verkehrs (§ 119 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 119 Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO).

5.2 Prüfung der Überwachungsfreiheit des Schriftverkehrs mit Verteidigerinnen und Verteidigern (§ 119 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 148 Abs. 1 StPO)

Werden der Justizvollzugseinrichtung entweder im Aufnahmehersuchen oder nach der Aufnahme des Untersuchungsgefangenen durch das Gericht oder durch

die Staatsanwaltschaft Verteidigerinnen oder Verteidiger mitgeteilt, trägt die Justizvollzugseinrichtung diese als solche ein. Die Mitteilung kann auch im Rahmen einer (Dauer-) Besuchserlaubnis erfolgen. Die Eintragung wird von der Justizvollzugseinrichtung gelöscht, sobald das Gericht oder die Staatsanwaltschaft der Justizvollzugseinrichtung anzeigt, dass das Verteidigungsverhältnis beendet ist. Bei Schriftverkehr mit eingetragenen Verteidigerinnen und Verteidigern wird wie folgt verfahren:

5.2.1 Bei ausgehender Post prüft die Justizvollzugseinrichtung, ob die angegebene Anschrift zutreffend ist. Bei eingehender Verteidigerpost prüft die Justizvollzugseinrichtung, ob das Schreiben nach den äußeren Merkmalen tatsächlich von der Verteidigerin oder dem Verteidiger herrührt.

5.2.2 Sowohl bei eingehender als auch bei ausgehender Post prüft die Justizvollzugseinrichtung, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Überwachungsfreiheit durch unerlaubte Einlagen bestehen.

5.2.3 Bestehen keine Zweifel an dem Vorliegen von Verteidigerpost und ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch, leitet die Justizvollzugseinrichtung die Post unmittelbar weiter.

5.2.4 Bei Zweifeln an der Überwachungsfreiheit oder bei Anhaltspunkten für einen Missbrauch leitet sie die Post der Staatsanwaltschaft zur Prüfung zu.

5.2.5 Ein Öffnen der Post zur Feststellung des Empfängers bzw. des Absenders ist unzulässig.

5.2.6 Ist der Empfänger oder der Absender der Post nicht als Verteidigerin oder Verteidiger eingetragen, ist ein- oder ausgehende Post, auch wenn sie als Verteidigerpost gekennzeichnet ist, immer der Staatsanwaltschaft zur Prüfung zuzuleiten. Die Prüfung, ob ein wirksames Verteidigungsverhältnis besteht, obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft.

5.3 Prüfung der Überwachungsfreiheit des Schriftverkehrs in anderen Fällen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StPO)

Auch in anderen Fällen kann die Staatsanwaltschaft im Einzelfall die Prüfung der Überwachungsfreiheit des Schriftverkehrs an die Justizvollzugseinrichtung delegieren. In diesem Fall gelten Nr. 5.2.1 bis Nr. 5.2.5 entsprechend.

5.4 Prüfung der Überwachungsfreiheit des mündlichen Verkehrs mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger (§ 119 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 148 Abs. 1 StPO)

5.4.1 Die Justizvollzugseinrichtung hat den nach Nr. 5.2 eingetragenen Verteidigerinnen und Verteidigern Besuche und Telekommunikation ohne Überwachung zu gestatten. Die Prüfung der Identität der Verteidigerin oder des Verteidigers wird an die Justizvollzugseinrichtung delegiert.

5.4.2 Im Übrigen bleibt es bei der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft. Die Prüfung, ob ein wirksames Verteidigungsverhältnis besteht, obliegt ausschließlich der Staatsanwaltschaft.

5.5 Prüfung der Überwachungsfreiheit des mündlichen Verkehrs in anderen Fällen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StPO)

5.5.1 Den in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 bis Nr. 17 StPO genannten Stellen und Institutionen gestattet die Justizvollzugseinrichtung Besuche ohne Überwachung, wenn deren Identität und Legitimation feststehen. Bei Zweifeln an der Überwachungsfreiheit holt sie die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ein.

- 5.5.2 Die Staatsanwaltschaft prüft die Überwachungsfreiheit eines Besuchs durch eine in § 119 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 18 und Nr. 19 StPO genannte Stelle oder Person.
- 5.5.3 Die Prüfung der Überwachungsfreiheit der Telekommunikation obliegt stets der Staatsanwaltschaft.
- 5.5.4 Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

6 Inkrafttreten

Das Rundschreiben tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

4543

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 8. August 2016 (4208 - 4 - 5)*

- 1 Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der mit VV JM vom 24. April 1990 (4208-4-31/90) – JBl. S. 87; 2013 S. 151 – in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:
- 1.1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Ist der Anzeigeerstanter zugleich der Verletzte, ist für die Bestätigung der Anzeige nach § 158 Abs. 1 StPO hinsichtlich der angezeigten Tat die Angabe der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes ausreichend.“
- 1.2 Nr. 174a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Unterrichtung des Verletzten, seiner Angehörigen und Erben“
- b) In Satz 1 werden die Worte „ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist“ durch die Worte „ob die Informationen gemäß § 406i Abs. 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind“ ersetzt.
- c) In Satz 2 werden die Worte „diese Belehrung“ durch das Wort „dies“ ersetzt.
- 1.3 In Nr. 174b wird die Angabe „406g“ durch die Angabe „406h“ ersetzt und das Wort „so“ gestrichen.
- 1.4 Es wird folgende Nr. 174c eingefügt:
- „Nr. 174c
Umgang mit Anträgen des Verletzten nach § 406d Abs. 2 StPO
- Anträge nach § 406d Abs. 2 StPO sind in das Vollstreckungsheft aufzunehmen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen sowie gegebenenfalls der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung des Maßregelvollzugs mitzuteilen.“

- 1.5 Satz 1 der ersten Fußnote zu Nr. 191 wird wie folgt gefasst:
- „Sonderregelung in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs, in Art. 15 der Verfassung Hamburgs und Art. 58 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts.“
- 1.6 In der ersten Fußnote zu Nr. 192a wird das Komma nach dem Wort „Sachsen“ und das Wort „Sachsen-Anhalt“ gestrichen.
- 1.7 Nr. 207 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Nr. 3 wird eingefügt:
- „3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,“.
- bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 7 werden Nr. 4 bis 8.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „Nr. 5 und 6“ ersetzt.
- 1.8 Nr. 208 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „fernmündlich“ ein Komma eingefügt und die Worte „sowie unter Verwendung der Ordnungsziffern des Vordrucks“ gestrichen.
- 1.9 Die Abschnittsüberschrift vor Nr. 223 wird wie folgt gefasst:
- „4. Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften und Inhalte“
- 1.10 Nr. 224 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach den Worten „nach“ und „oder“ jeweils das Wort „den“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Buchstabe a und b wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
- c) Als Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf mittels Rundfunk oder Telemedien verbreitete Inhalte entsprechend anzuwenden, wobei anstelle
- a) der Schrift auf den Inhalt der Rundfunksendung oder des Telemediums,
- b) des Verbreitungsorts auf den Ort des Empfangs oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zu erlangen,
- c) des Erscheinungsorts auf den Ort der Rundfunkveranstaltung oder der Nutzung, insbesondere um Informationen zugänglich zu machen,
- abzustellen ist. Bei der entsprechenden Anwendung des Absatzes 3 ist auf den Rundfunkveranstalter bzw. den Nutzer, der insbesondere Informationen zugänglich machen will, abzustellen.“
- 1.11 Nr. 226 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „so“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- c) Als Abs. 3 wird angefügt:
- „(3) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn der Medien-

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung der Sammlung eJVV RPF eingearbeitet

inhalt genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Medieninhalt nur geringfügig (etwa nur in wenigen Stücken) oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, so genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.“

1.12 Nr. 227 wird wie folgt gefasst:

„227

Unterrichtung des Bundeskriminalamts

Gerichtliche Entscheidungen über den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts, insbesondere über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Schriften nach den §§ 74d, 76a StGB, teilen die Zentralstellen dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Landeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist. Von der Mitteilung wird abgesehen, sofern die Aufnahme entsprechender Schriften in die Liste nach § 18 JuSchG bereits bekanntgemacht ist.“

1.13 Nr. 228 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist rechtskräftig festgestellt, dass eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder ein mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteter Inhalt einen in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Charakter hat, übersendet die Zentralstelle eine Ausfertigung dieser Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 18 Abs. 5 Jugendschutzgesetz.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „der Schrift“ durch die Worte „einer Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eines mittels Rundfunk oder Telemedien verbreiteten Inhalts“ ersetzt.

1.14 Nr. 258 Abs. 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) dem Gesetz über den Ladenschluss* oder den Gesetzen der Länder über die Ladenöffnungszeiten,“.

2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Bekanntmachungen *)

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 28. Juni 2016 (2000E16-1-21)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
57712	Martin Büttner	Sozialinspektor	Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 01.08.2015

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Übersicht über ausgewählte Geschäfte in der Justiz im Jahr 2015

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 21. Juli 2016 (1441E16 - 1 - 2)

2015

I. Ordentliche Gerichte

A. Zivilsachen

Geschäftsentwicklung

Amtsgericht

Anfangsbestand	23.084
Neuzugänge	51.370
Erledigte Verfahren	52.833
Endbestand	21.621

Landgericht – 1. Instanz und Berufungen

Anfangsbestand	13.188
Neuzugänge	16.909
Erledigte Verfahren	16.674
Endbestand	13.424

Oberlandesgericht – Berufungen

Anfangsbestand	2.049
Neuzugänge	2.136
Erledigte Verfahren	2.260
Endbestand	1.925

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Amtsgericht

Mahnsachen	433.193
Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen	2.927
Vollstreckungssachen (M)	123.102
darunter abgenommene eidesstattliche Versicherungen (Altfälle)	5
Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens	7.247
Eröffnungen eines Insolvenzverfahrens	5.316
Antr. auf Versagung/Widerruf der Restschuldbefreiung	601

Landgericht

Beschwerden	3.511
-------------	-------

Oberlandesgericht

Beschwerden	1.499
-------------	-------

Art der Erledigung

durch streitiges Urteil

Amtsgericht	14.688
Landgericht - 1. Instanz	4.204
Landgericht - Berufungen	572
Oberlandesgericht - Berufungen	502

Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)

Amtsgericht	7,3
Landgericht - 1. Instanz	14,2
Landgericht - Berufungen	7,9
Oberlandesgericht - Berufungen	13,7

B. Familiensachen

Geschäftsentwicklung der Verfahren

1. Instanz, Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen

Amtsgericht

Anfangsbestand	19.760
Neuzugänge	32.342
Erledigte Verfahren	32.458
Endbestand	19.645

	2015		2015
Oberlandesgericht		Oberlandesgericht	
Anfangsbestand	378	Revisionen	4,2
Neuzugänge	1.264	Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen	1,1
Erledigte Verfahren	1.272		
Endbestand	370	D. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)		Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	30.902
Amtsgericht		Grundbuchsachen:	
Sonstige Familiensachen in Zuständigkeit des Rechtspflegers	3.222	Eingereichte Urkunden betreffend Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten	4.343
Vereinfachte Unterhaltsverfahren	1.889	Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht	117.866
Rechtshilfeersuchen	857	Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	206.099
Oberlandesgericht		Fortführungsnachweise	41.405
Sonstige Beschwerden (WF)	1.953	Sonstige Verfahren	19.597
Art der Erledigung in der 1. Instanz		Nachlasssachen	
Amtsgericht		Testamentssachen (IV)	32.830
Familiensachen		Sonstige Nachlasssachen (VI)	34.706
auf Scheidung lautende Beschlüsse	8.881	Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts und des Betreuungsgerichts	
darunter rechtskräftig	8.741	Betreuungen, Vormund- und Pfllegschaften – Es blieben am Berichtsjahresende anhängig	
Durchschnittliche Dauer der durch Scheidungsbeschluss erledigten Familiensachen in der Instanz (in Monaten)	9,7	a) Betreuungen	61.546
		b) Vormundschaften	211
		c) Pfllegschaften	1.561
C. Straf- und Bußgeldverfahren		Öffentliche Register	
Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz, der Berufungen sowie der Revisionen und Rechtsbeschwerden		Anzahl der zum Vereinsregister eingereichten Urkunden	10.385
Amtsgericht – Straf- und Bußgeldverfahren		Am Jahresende in das Vereinsregister eingetragene Vereine	37.434
Anfangsbestand	14.612	Am Jahresende in das Partnerschaftsregister eingetragene Partnerschaftsgesellschaften	469
Neuzugänge	37.764	Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Einzelkaufleute	7.005
Erledigte Verfahren	38.915	Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene offene Handelsgesellschaften	1.022
Endbestand	13.461	Am Jahresende in das Handelsregister A eingetragene Kommanditgesellschaften	9.703
Landgericht – 1. Instanz und Berufungen		Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Aktiengesellschaften	498
Anfangsbestand	1.240	Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Kommanditgesellschaften auf Aktien	6
Neuzugänge	2.629	Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Gesellschaften mit beschränkter Haftung	48.056
Erledigte Verfahren	2.605	Am Jahresende in das Handelsregister B eingetragene Rechtsformen ausländischen Rechts HRB	435
Endbestand	1.264	Am Jahresende eingetragene Genossenschaften	299
Oberlandesgericht – Verfahren 1. Instanz		II. Staatsanwaltschaften	
Neuzugänge	3	Geschäftsentwicklung der Js-Sachen	
Revisionen und Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen		Staatsanwaltschaft	
Anfangsbestand	54	Anfangsbestand	29.313
Neuzugänge	635	Neuzugänge	268.088
Erledigte Verfahren	628	Erledigte Verfahren	270.840
Endbestand	61	Endbestand	26.561
Sonstiger Geschäftsanfall (Anträge, Neuzugänge)		Generalstaatsanwaltschaft – Js-Sachen (§ 145 GVG)	
Amtsgericht		Anfangsbestand	26
Strafbefehlsanträge	27.771	Neuzugänge	436
Anordnungen in Haftsachen	2.457		
Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen	6.849		
Erzwingungshaftverfahren	24.708		
Landgericht			
Beschwerden	1.943		
Oberlandesgericht			
Beschwerden	959		
Durchschnittliche Dauer der durch Urteil erledigten Verfahren (in Monaten)			
Amtsgericht			
Strafverfahren	4,7		
Bußgeldverfahren	4,8		
Landgericht - 1. Instanz	7,6		
Landgericht - Berufungen	5,5		

2015

Erledigte Verfahren 255
 Endbestand 207

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)**Staatsanwaltschaft**

Anzeigen gegen unbekannt Täter
 (UJs-Sachen) 143.480
 Bußgeldverfahren 11.195

Generalstaatsanwaltschaft

Revisionen 320
 Rechtsbeschwerden nach dem OWiG
 Beschwerden gegen gerichtliche Ent-
 scheidungen 814

Art der Erledigung der Js-Sachen

Anklagen 17.572
 Strafbefehlsantrag 25.783
 Einstellung mit Auflage § 153 a StPO 11.508

Durchschnittliche Dauer der erledigten Js-
 Sachen der Staatsanwaltschaft (in Monaten) 1,5

III. Verwaltungsgerichtsbarkeit**Geschäftsentwicklung der Hauptverfahren,
 Berufungen und der Eilsachen****Verwaltungsgericht****Hauptverfahren**

Anfangsbestand 1.765
 Neuzugänge 4.304
 Erledigte Verfahren 4.477
 Endbestand 1.592

Eilsachen

Anfangsbestand 475
 Neuzugänge 3.064
 Erledigte Verfahren 3.143
 Endbestand 396

Oberverwaltungsgericht**Erstinstanzliche und Berufungsverfahren**

Anfangsbestand 235
 Neuzugänge 624
 Erledigte Verfahren 635
 Endbestand 224

Eilsachen

Anfangsbestand 36
 Neuzugänge 403
 Erledigte Verfahren 404
 Endbestand 35

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Verwaltungsgericht 515
 Oberverwaltungsgericht 178

Art der Erledigung

durch Urteil
 Verwaltungsgericht 2.054
 Oberverwaltungsgericht
 (Erstinstanzliche und Berufungsverfahren) 121

Durchschnittliche Dauer der **durch Urteil**
 erledigten Verfahren (in Monaten)

Verwaltungsgericht 6,0
 Oberverwaltungsgericht
 Erstinstanzliche Hauptverfahren 9,3
 Berufungsverfahren 6,5

2015

IV. Finanzgericht**Geschäftsentwicklung** der Klagen und Eil-
 sachen (Verfahren zur Gewährung von vor-
 läufigem Rechtsschutz)**Klagen**

Anfangsbestand 1.581
 Neuzugänge 1.192
 Erledigte Verfahren 1.240
 Endbestand 1.533

Eilsachen

Anfangsbestand 92
 Neuzugänge 186
 Erledigte Verfahren 198
 Endbestand 80

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge) 24

Art der Erledigung

durch Urteil 404
 durch Gerichtsbescheid 48

Durchschnittliche Dauer der erledigten
 Verfahren (in Monaten)

Klagen 15,2
 Eilsachen 6,4

V. Sozialgerichtsbarkeit**Geschäftsentwicklung** der Verfahren 1. Instanz
 und Berufungen**Sozialgericht****Klagen**

Anfangsbestand 16.422
 Neuzugänge 15.858
 Erledigte Verfahren 16.283
 Endbestand 15.997

Eilsachen

Anfangsbestand 103
 Neuzugänge 1.377
 Erledigte Verfahren 1.396
 Endbestand 84

Landessozialgericht**Erstinstanzliche Verfahren, Berufungen und
 Eilsachen**

Anfangsbestand 1.473
 Neuzugänge 1.443
 Erledigte Verfahren 1.477
 Endbestand 1.439

Beschwerden

Anfangsbestand 156
 Neuzugänge 783
 Erledigte Verfahren 792
 Endbestand 147

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Sozialgericht 630
 Landessozialgericht 64

Art der Erledigung

durch Urteil
 Sozialgericht 2.649
 Landessozialgericht 638

Durchschnittliche Dauer der **durch Urteil**
 erledigten Verfahren in der Instanz (in Monaten)

Sozialgericht 18,7
 Landessozialgericht 14,3

2015

Neufassung und Neueinführung von Papiervordrucken

VI. Arbeitsgerichtsbarkeit

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 3. August 2016 (1414 – 1 – 6)**

Geschäftsentwicklung der Verfahren 1. Instanz
und Berufungen

Im Zeitraum vom 01.08.2015 bis 31.07.2016 wurden folgende Vordrucke neu aufgelegt:

Arbeitsgericht

Klagen

Anfangsbestand	4.523
Neuzugänge	15.418
Erledigte Verfahren	15.462
Endbestand	4.479

ZP 325	Vermögensverzeichnis im Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft	05.2016
ZP 325a	Hinweisblatt für die Angaben im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft	05.2016

Beschlussachen

Anfangsbestand	80
Neuzugänge	305
Erledigte Verfahren	288
Endbestand	97

Landesarbeitsgericht

Berufungen

Anfangsbestand	315
Neuzugänge	589
Erledigte Verfahren	558
Endbestand	346

Beschwerden in Beschlussachen

Anfangsbestand	21
Neuzugänge	30
Erledigte Verfahren	36
Endbestand	15

Sonstiger Geschäftsanfall (Neuzugänge)

Arbeitsgericht	490
Landesarbeitsgericht	17

Art der Erledigung der Verfahren

Arbeitsgericht

streitiges Urteil	1.145
Vergleich	9.884

Landesarbeitsgericht

streitiges Urteil	220
Vergleich	158

Durchschnittliche Dauer der **durch streitiges Urteil** erledigten Verfahren (in Monaten)

Arbeitsgericht	6,9
Landesarbeitsgericht	7,8

**Personalnachrichten
und Stellenausschreibungen**

Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Personalnachrichten in der Internetversion leider nicht veröffentlicht werden!

Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst

**Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 25. Juli 2016 (2220-LPA-362)**

Die Zahl der Ausbildungsplätze nach § 3 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569) beträgt zum Einstellungstermin „2. November 2016“

- a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz 125 Plätze
- b) im Pfälzischen Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken 76 Plätze.

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1 – 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Sozialgerichts Koblenz
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter eines Direktors – in Neustadt an der Weinstraße
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – in Koblenz
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht – als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter – in Ludwigshafen am Rhein
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Landgericht Landau in der Pfalz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber besetzt werden.
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)
- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Landau in der Pfalz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die

sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 6 09-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
